

# Fortbildungspflicht ?!

---

für nichtärztliche Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe

Mag.<sup>a</sup> Anika Tauschmann

# Häufige Fragen

---

- In welchem Ausmaß muss ich mich fortbilden?
- Verliere ich meine Berufsberechtigung, wenn ich mich nicht fortbilde?
- Wer kontrolliert meine Fortbildungen?
- Muss ich meine Fortbildungen selbst bezahlen?
- Sind Fortbildungen Arbeitszeit?
- Muss ich mich in der Karenz fortbilden?
- Welche Fortbildungen zählen als Fortbildungen?

# Was sind Fortbildungen?

---

- Fortbildungen sollen die *lege artis* Berufsausübung sicherstellen
- Erhaltung und Aktualisierung bereits erworbener Kenntnisse
- Unterschied zu Weiterbildungen:
  - Längere Dauer
  - Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation/Wissensvertiefung

# In welchem Ausmaß muss ich mich fortbilden?

Beruf	Stunden/Tage	Zeitraum	§
DGKP	60 Stunden	5 Jahre	§ 63 GuKG
PA+PFA	40 Stunden	5 Jahre	§ 104c GuKG
MTD-Berufe	60 Stunden	5 Jahre	§ 38 MTDG
Medizinische Assistenzberufe	Keine Angabe		§ 13 MABG
Diplom- und Fachsozialbetreuer*innen + ev. PA-Stunden	32 Stunden	2 Jahre	§ 16 StSBBG
Heimhelfer*innen	16 Stunden	2 Jahre	§ 16 StSBBG
Hebammen	5 Tage	5 Jahre	§ 37 HebG
Masseur*innen	40 Stunden	5 Jahre	§ 2 Abs 2 MMHmG
Gesundheits- und klinische Psycholog*innen	150 Einheiten	5 Jahre	§ 33 PsychologenG
Musiktherapeut*innen	90 Einheiten	3 Jahre	§ 28 MuthG
Sanitäter*innen	16 Stunden	2 Jahre	§ 50 SanG

# Verlust der Berufsberechtigung

---

- Trotz berufsrechtlicher Verpflichtung ist bei den meisten Berufen keine unmittelbare Konsequenz vorgesehen, wenn die Fortbildungsverpflichtung nicht eingehalten wird
- Ausnahmen: Psycholog\*innen, Sanitäter\*innen, Hebammen

## EIGENVERANTWORTUNG

- Bis auf die oben angeführten Ausnahme erfolgte keine offizielle Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung – auch nicht im Rahmen der Registrierung der Gesundheitsberufe!

# Welche Fortbildungen zählen als Fortbildung?

---

- Mangels gesetzlicher Vorgaben liegt die Auswahl der Fortbildungen in der Eigenverantwortung der Berufsangehörigen –  
Achtung: Zustimmung des Arbeitgebers kann notwendig sein
- Fortbildungen sollten mit dem Ziel besucht werden, sich immer am aktuellen Stand der Wissenschaft zu befinden – unter Berücksichtigung des individuellen Tätigkeitsfeldes

# Konsequenzen?

---

- Bis auf wenige Ausnahmen keine direkten Konsequenzen
- Ev. dienstrechtliche Konsequenzen
- Erhöhte zivil- und strafrechtliche Sorgfaltspflichten und Haftungsregeln
- Probleme bei Jobwechsel

# Kostentragung

---

## § 11 b AVRAG

*(1) Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung **Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit**, so*

- 1. ist die Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung Arbeitszeit;*
- 2. sind die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung vom Arbeitgeber zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von einem Dritten getragen.*

*(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 stehen darüber hinausgehenden Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers nicht entgegen.*

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Mag. Anika Tauschmann

Abteilung Gesundheit, Pflege und Betreuung

✉ Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

☎ 057799 – 2532

✉ anika.tauschmann@akstmk.at

**Pflegehotline: 057799 - 2273**